



VERORDNUNG

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, und des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Obsteig verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Obsteig, kundgemacht am 10.10.2013, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 5,91 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 beträgt Euro 4,71 je m³ der Bemessungsgrundlage.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Obsteig, kundgemacht am 10.10.2013, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 2,43 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Der Grundverbrauch nach § 4 Abs. 2 beträgt 50 m³, die Pauschalgebühr entfällt.
3. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 1,03 je m³ Wasserverbrauch.
4. Die Zählergebühr nach § 5 beträgt Euro 8,20 für 3-5 m³ Wasserzähler und Euro 15,36 für 20 m³ Wasserzähler

Artikel III

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Obsteig, kundgemacht am 29.12.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich Euro 92,29
2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

Für die Ablieferung und Entleerung:
eines 120 l Müllcontainers Euro 5,32



eines 240 l Müllcontainers Euro 10,65
eines 800 l Müllcontainers Euro 35,17

Als Mindestmenge wird eine jährliche Gebühr in Höhe von vier 120 l Müllcontainer-Entleerungen vorgeschrieben

Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:
von Sperrmüll pro kg Euro 0,30
von Strauchschnitt pro m³ Euro 4,37

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Obsteig, kundgemacht am 14.12.2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 61,44

Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Obsteig, kundgemacht am 27.02.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitrag nach § 1 wird mit 2,9 v.H. festgesetzt.

Artikel VI

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Obsteig, kundgemacht am 02.02.2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsg Gebühr nach § 2 beträgt:
 - a) Einzelgrab Euro 54,44
 - b) Familiengrab Euro 78,52
 - c) Urnengrab Euro 47,11
2. Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle nach § 4 beträgt Euro 26,18

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 22.12.2020
Abzunehmen am: 05.01.2021
Abgenommen am: 07.01.2021